

Wie geht es weiter mit der HOAI nach dem EuGH-Urteil vom 04.07.2019?

Der BGH hat mit Beschluss vom 14.05.2020 (VII ZR 174/19 entschieden, dass er nicht entscheidet und "drei Fragezeichen" nach Luxemburg schickt ...

Zum Hintergrund: Am 04.07.2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze für europarechtswidrig erklärt (Rechtssache C-377/17). Diese Entscheidung des EuGH hat bei den nationalen Gerichten in Deutschland zu konträren Entscheidungen und damit zu einer Unsicherheit darüber geführt, ob auch noch nach dem EuGH-Urteil vom 04.07.2019 die Mindestsätze der HOAI durchsetzbar sind, bis es zu einer Änderung der HOAI kommt. Es bestand die Hoffnung, dass der BGH nunmehr Klarheit in dieser Frage schafft.

Am 14.05.2020 hat jetzt der von der Fachwelt mit Spannung erwartete Verhandlungstermin vor dem für das Bau- und Architektenrecht zuständigen VII. Zivilsenat beim Bundesgerichtshof (Az.: VII ZR 174/19) stattgefunden. Gleich im Anschluss hat der BGH noch am Nachmittag seine Entscheidung verkündet.

Im Ergebnis hat der BGH das Verfahren ausgesetzt und in einem Vorabentscheidungsersuchen dem EuGH sinngemäß folgende Fragen vorgelegt:

Ist die Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen eines laufenden Gerichtsverfahrens zwischen Privatpersonen unmittelbar anwendbar (mit der Folge, dass § 7 HOAI mit der Vorgabe von verbindlichen Mindest- und Höchstsätzen nicht gilt)?

1. Falls nein: Liegt in der Regelung verbindlicher Mindestsätze in § 7 HOAI ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 AEUV oder gegen sonstige allgemeine Grundsätze des Unionsrechts?
2. Sofern Frage 2 bejaht wird: Folgt aus einem solchen Verstoß, dass in einem laufenden Gerichtsverfahren zwischen Privatpersonen die nationalen Regelungen über verbindliche Mindestsätze (hier: § 7 HOAI) nicht mehr anzuwenden sind?

Damit muss sich der EuGH jetzt erneut mit der HOAI befassen und über die Auswirkungen seines Urteils vom 04.07.2019 auf das nationale Recht in der Bundesrepublik Deutschland entscheiden.

Es ist zu erwähnen, dass der BGH bei seiner Entscheidung vom 14.05.2020 auch seine eigene Meinung geäußert hat. Demnach neigt der VII. Zivilsenat beim BGH dazu, bei dem vorliegenden Sachverhalt keine unmittelbare Wirkung der Dienstleistungsrichtlinie anzunehmen, mit der Folge, dass § 7 HOAI in laufenden Gerichtsverfahren zwischen Privatpersonen weiterhin anwendbar wäre. Der BGH begründet dies damit, dass eine Richtlinie grundsätzlich nicht selbst Verpflichtungen für einen Einzelnen begründen kann, so dass ihm gegenüber eine Berufung auf die Richtlinie als solche nicht möglich ist. Eine Richtlinie könne demgemäß grundsätzlich auch nicht in einem Rechtsstreit zwischen Privaten angeführt werden, um die Anwendung der Regelung eines Mitgliedstaats, die gegen die Richtlinie verstößt, auszuschließen. Auch der XI. Zivilsenat hatte erst kürzlich in einer aktuellen Entscheidung festgehalten, dass der im nationalen Normtext zum Ausdruck gebrachte Wille des Gesetzgebers nicht richtlinienkonform gegen ihren erkennbaren Regelungsinhalt ausgelegt werden kann, wenn der EuGH diese Vorschrift für unionsrechtswidrig erklärt hat. (BGH, Beschluss vom 31.03.2020 - XI ZR 198/19). Allerdings erfolgte diese Entscheidung des XI. Zivilsenats, der für das Bankrecht und das Kapitalmarktrecht zuständig ist, nicht im Zusammenhang mit der HOAI.

Letztendlich wird die Frage, ob die Mindestsätze der HOAI weiterhin Gültigkeit haben, nicht durch ein deutsches Gericht entschieden, so dass jetzt alle wieder gespannt nach Luxemburg zum EuGH blicken. Jedoch werden wir uns gedulden müssen. In diesem Jahr ist in jedem Fall nicht mehr mit einer Entscheidung zu rechnen, so dass es sicher noch längere Zeit bei der unklaren Rechtslage verbleibt.

BGH, Beschluss vom 14.05.2020, Az.: VII ZR 174/19

Vorinstanzen:

LG Essen, Urteil vom 28.12.2017, Az.: 6 O 351/17
OLG Hamm, Urteil vom 23.07.2019, Az.: 21 U 24/18 (BauR 2019, 1810)

Die Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs zu seiner Entscheidung finden Sie hier: <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/2020059.html>